

SATZUNG

des

Deutschen Ritterordens St. Georg e.V.

(Fassung nach dem Beschluss vom 19. April 2024)

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Deutsche Ritterorden St. Georg e. V. mit Sitz in Dinslaken verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend u. Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Unterstützung von Schulen, Erziehungsberatungsstellen, Errichtung und Unterstützung von Naturschutzgebieten, Unterstützung von Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen wie Kinder- und Jugendheime, Unterstützung bei kommunalen und kirchlichen Kinderferienprogrammen, Unterstützung von Altenheimen und Erholungsheimen, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Hilfe bei in unverschuldet in Not geratener Personen

Zur Erreichung dieser Zwecke verpflichtet der Ritterorden seine Mitglieder sich durch ritterliches Verhalten in allen Lebenslagen für die genannten Ziele persönlich einzusetzen und durch Spenden und Beiträge dem Ritterorden die finanzielle Grundlage hierfür zu schaffen

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge. Deren Höhe **und die Fälligkeit** werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann Ratenzahlung, teilweisen Erlass bei finanziellen Schwierigkeiten des Mitgliedes und andere Zahlungserleichterungen gewähren.

**§ 7
Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu ritterlichen Idealen im Sinne des Ritterordens und seiner Zwecke nach § 1 bekennt und unbescholten ist.
- (2) Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter, welche schriftlich vorzulegen ist.
- (3) Förderndes Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist die Ziele und Zwecke des Ritterordens – insb. durch Spenden oder unregelmäßige Beiträge – zu fördern.
- (4) Der Vorstand kann Personen, die sich durch langjährige Verdienste um den Ritterorden oder durch außergewöhnliche Leistungen ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Aufnahme in den Ritterorden ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Dessen Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Bei einer Ablehnung müssen keine Gründe angegeben werden. Gegen die Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung begehrt werden, welche in ihrer nächsten Sitzung hierüber abschließend entscheidet. Diese Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

**§ 8
Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied bekleidet einen Rang innerhalb der personellen Struktur des Ordens.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt an allen Veranstaltungen des Ordens teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied kann Anträge an den Ordensrat stellen.
- (4) Jedes volljährige Mitglied nach § 7 Abs.1 ist stimmberechtigt und wählbar.

**§ 9
Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied muss

- a) diese Satzung und die ergänzenden Regelungen beachten,
- b) Ziele und Zweck des Ordens im Rahmen seiner Möglichkeiten fördern,
- c) Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie Anordnungen des Vorstandes Folge leisten,
- d) Ansehen und Interessen des Ritterordens wahren, insb. jedwede unehrenhafte Handlung unterlassen und
- e) seiner Beitragspflicht nachkommen.

**§ 10
Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen Beginn eines Liquidationsverfahrens, Kündigung oder Ausschluss.
- (2) Die Kündigung kann schriftlich mit sechswöchiger Frist jeweils zum Jahresende erfolgen. In diesem Falle sind dem Vorstand Ausweis und überlassene Gegenstände unverzüglich zu übergeben. Insignien und Uniformteile dürfen nicht weiter verwendet oder veräußert werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) nach dreimaliger, davon mindestens einmal schriftlicher Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt,
 - b) seinen sonstigen Pflichten insb. nach §§ 1, 7 und 9 nicht nachkommt.

Anlage zum Protokoll vom 19.04.2024

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (Kapitelrat). Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung der Einspruch zu. Für die Frist gelten die Regeln des bürgerlichen Rechts. Ein einfach eingeschriebener Brief gilt drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Der Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorsitzenden gerichtet werden. Über den Einspruch entscheidet der Ordensrat als Ehrengericht. Bis zu dessen Entscheidung hat der Einspruch aufschiebende Wirkung.

§ 11 Organe des Ritterordens

Organe des Ritterordens sind

- a) die Mitgliederversammlung = Konvent,
- b) der Vorstand = Kapitelrat und
- c) der Ordensrat.

§ 12 Mitgliederversammlung (Konvent)

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Konvent) findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Vorsitzender (Großmeister), Vorstand (Kapitelrat) und Ordensrat können jederzeit verlangen, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Konvent) stattfindet. Sie muss auch stattfinden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- (3) Der Vorstand im Sinne von § 14 Abs. 2 hat hierzu die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. In eiligen Fällen kann die Frist auf eine Woche abgekürzt werden.
- (4) Die vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung (Konvent) ist ungeachtet der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig, soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen etwas anderes vorschreiben.
- (5) Die Mitgliederversammlung im DRSG findet in Präsenz statt. Die Mitgliederversammlung kann allerdings, neben der reinen Präsenzveranstaltung, auch als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) oder als virtuelle Versammlung durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies bis zu vier Wochen vor der geplanten Versammlung beim Vorstand unter Nennung der Verhinderungsgründe beantragt oder wenn höhere Gewalt eine Zusammenkunft in Präsenz nicht möglich macht. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag und gibt die Form der Veranstaltung mit der Einladung zur Versammlung bekannt.
- (6) Näheres zur Versammlung regelt die Geschäftsordnung, die bei Bedarf durch den Vorstand zu erlassen ist und nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (7) Den Vorsitz führt der Vorstand im Sinne von §14 Abs.2.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen etwas anderes vorschreiben. Dasselbe gilt für Wahlen, welche offen durchgeführt werden, es sei denn ein anwesendes Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

§ 13

Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung (Konvent)

Die Mitgliederversammlung (Konvent)

- a) wählt den Vorstand = Kapitelrat und die Kassenprüfer – letztere dürfen dem Vorstand nicht angehören,
- b) beschließt über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge sowie die Auflösung des Vereins,
- c) nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Kassenbericht des Schatzmeisters entgegen und beschließt über deren Entlastung und
- d) beschließt über die Verwendung der Beiträge und Spenden von im Einzelfall mehr als 3.000 EURO.

§ 14

Vorstand (Kapitelrat)

(1) Der Vorstand = Kapitelrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

dem Vorsitzenden = Großmeister,
dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden = Großkanzler,
dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden = Ordenskanzler,
dem Schatzmeister,
einem Beisitzer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist jedoch vereinbart, dass der erste stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und der zweite stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden handelt.

(3) Im Innenverhältnis ist weiter folgendes vereinbart:

- a) Der Vorsitzende (Großmeister) ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig, soweit sie nicht aufgrund Vorstandsbeschluss durch ein anderes Mitglied des Vorstands wahrgenommen werden. Er entscheidet über die Beförderung der Mitglieder in die ordensüblichen Ränge. Ansonsten bedarf er der Ermächtigung durch Beschluss des gesamten Vorstandes (Kapitelrates) nach Abs.1.
- b) Der Vorstand (Kapitelrat) ist zuständig für alle Angelegenheiten des Ritterordens, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Insb.
 - beschließt er über die Aufnahme von Mitgliedern und deren Ernennung zu Rittern, Ordensdamen und die Ernennung von Ehrenrittern,
 - beschließt über Ehrungen und Auszeichnungen,
 - beruft Gouverneure, Komture und andere Mitglieder des Ordensrates sowie Sonderfunktionsträger und
 - beschließt über die Verwendung von Beiträgen und Spenden von bis zu 3.000 EURO im Einzelfall.
- c) Der Schatzmeister ist für Buchhaltung und Kassenführung samt Einziehung der Beiträge zuständig. Verfügungsberechtigt über Beträge, die höhenmäßig über die laufende Verwaltung hinausgehen, sind jeweils nur zwei Mitglieder aus dem Kreis des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter und des Schatzmeisters gemeinsam. Näheres bestimmt der Vorstand nach Abs.1.
- d) Der Vorstand (Kapitelrat) ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz führt der Vorstand im Sinne von Abs. 2. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes (Kapitelrates) beträgt 4 Jahre.

**§ 15
Ordensrat**

- (1) Der Ordensrat besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes (Kapitelrates),
 - den Gouverneuren,
 - der Großdame und
 - soweit vorhanden Ordensgeistlichen, Justitiar, Öffentlichkeitsreferent und Adjutant.
- (2) Der Ordensrat
 - kann Ernennung und Beförderung von Mitgliedern sowie Ehrungen vorschlagen,
 - nimmt die Aufgaben des Ehrengerichts wahr und
 - berät den Vorstand.
- (3) Den Vorsitz im Ordensrat führt der Vorstand im Sinne von § 14 Abs. 2., welcher auch schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen die Mitglieder einlädt. Der ordnungsgemäß einberufene Ordensrat ist in jedem Falle beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**§ 16
Kassenprüfer**

- (1) Es werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei können ein rotierendes System angewendet und auch bereits für künftige Amtszeiten Kassenprüfer gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich Buchführung und Kasse und erstatten über das Ergebnis der Mitgliederversammlung (Konvent) zwecks Entlastung Bericht.

**§ 17
Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen kann nur die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (Konvent) beschließen. Für die Beschlussfassung gilt § 33 BGB.

**§ 18
Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung (Konvent). Dazu bedarf es drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne von § 14 Abs.2.
- (3) Bei Auflösung des Deutschen Ritterordens e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Hilfe an unverschuldet in Not geratener Personen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

(Auf der Mitgliederversammlung am 19. April 2024 wurde die bisherige Satzung des Deutschen Ritterordens St. Georg e.V. ergänzt und einstimmig beschlossen)

Nürnberg, 19. April 2024

**(Roland Hacker)
Großmeister und 1. Vorsitzender**